

Vorlage an den Landrat

**Revision des Ruhetagsgesetzes betreffend die Bestimmungen über den Sonntagsverkauf
in Erfüllung der Motion 2017/308: „Mehr Flexibilität für die Stadt Laufen und ihr Gewerbe“
2019/327**

vom 7. Mai 2019

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG, [SGS 547](#)) ermöglicht es den Verkaufsgeschäften im Kantonsgebiet, an zwei Saisonverkaufssonntagen sowie an zwei Adventssonntagen Arbeitnehmende bewilligungsfrei zu beschäftigen. Für die Gemeinde Laufen besteht eine Ausnahme von dieser Regelung insofern, als dass durch Gemeinderatsbeschluss anstelle eines Adventsverkaufes der 1. Mai als bewilligungsfreier Sonntagsverkauf gewählt werden kann.

Am 31. August 2017 reichte Landrat Franz Meyer die Motion [2017/308](#) „Mehr Flexibilität für die Stadt Laufen und ihr Gewerbe“ ein, welche in der Folge vom Regierungsrat zur Entgegennahme empfohlen und am 11. Januar 2018 vom Landrat überwiesen wurde. Die Motion verlangt eine Änderung des Ruhetagsgesetzes dahingehend, dass die Stadt Laufen neu statt eines Adventssonntages einen der beiden Saisonverkaufssonntage mit dem 1. Mai abtauschen kann. Der Motionär begründet sein Anliegen damit, dass mit dieser Änderung den Gegebenheiten des Laufentals besser Rechnung getragen und die grundsätzlich gewinnbringende Adventszeit für den Laufener Detailhandel besser genutzt werden könnte.

Mit dieser Vorlage wird in Umsetzung der Motion 2017-308 eine Teilrevision des kantonalen Ruhetagsgesetzes vorgeschlagen, welche einerseits die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben zur Festlegung von Saison- und Adventsverkäufen berücksichtigt und andererseits der Stadt Laufen ermöglicht, in Zukunft wie alle anderen Baselbieter Gemeinden zwei bewilligungsfreie Adventsverkaufssonntage durchzuführen. Neu soll im Gegenzug der 1. Mai im Rahmen der Festlegung der Saisonverkaufsdaten für die Stadt Laufen als lokaler Saisonverkaufssonntag deklariert werden können.

An der im Grundsatz bewährten und im Übrigen akzeptierten Regelung des Sonntagsverkaufs im Kanton Basel-Landschaft wird mit dieser Vorlage festgehalten.

Ziel ist eine Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen per 1. Dezember 2019 und damit deren erstmalige Anwendung für die Stadt Laufen am Adventsverkauf 2019.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.1.1	Die Regelungen des heutigen Ruhetagsgesetzes zum Sonntagsverkauf	3
2.1.2	Motion 2017-308: Mehr Flexibilität für die Stadt Laufen und ihr Gewerbe	4
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen	5
2.3.1	Erläuterungen zu den Gesetzesanpassungen	5
2.3.2	Erläuterungen zur Umsetzung im Jahr 2019	6
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	6
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.6.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	7
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung	7
2.8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8
2.9.	Vorstösse des Landrates	9
3.	Anträge	10
3.1.	Beschluss	10
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrates	10
4.	Anhang	10

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1 Die Regelungen des heutigen Ruhetagsgesetzes zum Sonntagsverkauf

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG; [SGS 547](#)) und die Verordnung über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsverordnung, RTV; [SGS 547.11](#)) bezwecken zum einen, die Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft vor Ruhestörungen an neun festgelegten Feiertagen zu schützen. Gleichzeitig beinhalten sie seit einer Totalrevision im Jahr 2010 auch Regelungen zur bewilligungsfreien Beschäftigung von Arbeitnehmenden anlässlich von Sonntagsverkäufen ([2010-061](#)).

Die Bestimmungen des Ruhetagsgesetzes zum Sonntagsverkauf basieren auf einer im Jahr 2008 im Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; [SR 822.11](#)) geschaffenen Kompetenz der Kantone, höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen zu können, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen (Art. 19 Abs. 6 ArG).

Die Verkaufsgeschäfte im Kantonsgebiet haben heute gestützt auf die §§ 7-9 RTG die Möglichkeit, an zwei sogenannten Saisonverkaufssonntagen sowie an zwei Adventssonntagen pro Jahr geöffnet zu haben und bewilligungsfrei Arbeitnehmende einzusetzen. Dabei dürfen die vier bewilligungsfreien Sonntage grundsätzlich nicht auf einen Feiertag fallen.

Mit dieser Regelung hat der Kanton Basel-Landschaft den bundesrechtlich vorgegebenen Spielraum voll ausgeschöpft.

Saisonverkauf

Die Daten für die zwei sonntäglichen Saisonverkäufe werden jährlich durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) bestimmt, dies gestützt auf ein gemeinsames Vorschlagsrecht der Wirtschaftskammer Baselland und des Gewerkschaftsbundes Baselland sowie in Abstimmung mit den örtlichen Gewerbe- und Industrievereinen. Die zwei bewilligungsfreien Saisonverkaufssonntage werden aus sechs möglichen Daten ausgewählt und können nach Region unterschiedlich festgelegt sein.

Die zum Saisonverkauf massgeblichen Regelungen finden sich in § 8 RTG und § 2 RTV.

Adventsverkauf

In der Adventszeit können Arbeitnehmende am zweiten und am vierten Adventssonntag bewilligungsfrei beschäftigt werden. Eine Flexibilisierungsmöglichkeit besteht insofern, als dass die Gemeinden durch Gemeinderatsbeschluss eine davon abweichende Regelung treffen und beispielsweise den ersten und den dritten Adventssonntag als bewilligungsfreien Sonntagsverkauf wählen können.

Dass am 1. Mai, welcher im Kanton Basel-Landschaft ein Feiertag ist und damit als arbeitsgesetzlicher Sonntag gilt, in der Stadt Laufen der weit herum bekannte Markttag mit verkaufsoffenen Geschäften stattfindet, ist eine Tradition aus der Zeit, als das Laufental noch zum Kanton Bern gehörte. Aus Rücksicht auf diese Tradition wurde der Stadt Laufen mit dem im Jahr 2010 revidierten Ruhetagsgesetz ein Sonderstatus ermöglicht, indem der Gemeinderat durch entsprechenden Beschluss anstelle von einem der beiden bewilligungsfreien Adventssonntage den 1. Mai als verkaufsoffenen Sonntag wählen konnte. Seit dem Jahr 2010 hat Laufen regelmässig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und folglich im Advent nur einen verkaufsoffenen Sonntag durchführt.

Die zum Adventsverkauf und zur Spezialregelung für Laufen einschlägigen Bestimmungen finden sich in § 9 RTG und § 3 RTV.

2.1.2 Motion 2017-308: Mehr Flexibilität für die Stadt Laufen und ihr Gewerbe

Am 31. August 2017 reichten Landrat Franz Meyer und sieben Mitunterzeichnende die Motion „Mehr Flexibilität für die Stadt Laufen und ihr Gewerbe“ ein ([2017/308](#)). Die Motion strebt an, die kantonale Ruhetagsgesetzgebung dahingehend abzuändern, dass Laufen inskünftig den 1. Mai anstelle eines der beiden Saisonverkaufssonntage wählen kann und nicht wie bisher anstelle eines Adventssonntages. In der Folge könnten in Laufen somit neu zwei verkaufsoffene Adventssonntage stattfinden, und stattdessen würde ein Saisonverkaufssonntag zugunsten der Durchführung des 1. Mai-Marktes gestrichen. Nach der Überzeugung des Motionärs wird mit dieser Regelung den Gegebenheiten im Laufental besser Rechnung getragen.

Der Regierungsrat beantragte am 7. November 2017 Entgegennahme der Motion; die Überweisung durch den Landrat erfolgte mit Beschluss vom 11. Januar 2018.

Die IG Laufen legte der VGD am 21. August 2018 eine ausführliche Begründung zur Motion 2017/308 vor. Darin verweist sie auf die Wichtigkeit des Weihnachtsgeschäfts für das Gewerbe und argumentiert wie folgt:

„Das Gewerbe in den Altstädten ist stark unter Druck. Der online Handel stellt diverse Branchen vor grosse Herausforderungen. Das Weihnachtsgeschäft gehört zu den wichtigsten des ganzen Jahres und ist daher extrem wichtig für uns und unsere Kunden. Wir haben heute einen noch funktionierenden Stadtkern, der vor grossen Herausforderungen steht. Wir brauchen die Rahmenbedingungen, um in Zukunft für Unternehmen attraktiv zu sein, um sich bei uns niederzulassen. Die

Stadt Laufen führt heute im Dezember einen Weihnachtsmarkt durch, welcher nicht für alle Branchen ideal ist und viele Geschäfte geschlossen haben. Da dieser immer am zweiten Wochenende des Dezembers stattfindet. Für viele Branchen wäre jedoch ein Sonntag direkt vor Weihnachten besser, da viele ihre Einkäufe dann tätigen. Man hat schon diskutiert und versucht, den Weihnachts-Markt später durchzuführen. Dies konkurrenziert jedoch die anderen Weihnachtsmärkte in der weiteren Region und kommt nicht gut an bei den Kunden. Es wurde auch schon diskutiert, die Geschäfte am Markt geschlossen zu halten und einen anderen Sonntag einzugeben. Dies wäre aber aus unserer Sicht nicht kundenfreundlich.“

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage greift der Regierungsrat die Argumente des Motionärs sowie des Laufener Gewerbes auf und schlägt in Umsetzung der Motion 2017/308 eine Teilrevision des kantonalen Ruhetagsgesetzes vor.

Durch die gesetzlichen Anpassungen soll die grundsätzlich gewinnbringende Adventszeit für den Detailhandel in Laufen besser genutzt werden. Der Stadt Laufen sollen wie allen anderen Baselbieter Gemeinden in Zukunft zwei Adventssonntage zur Durchführung von Sonntagsverkäufen zur Verfügung stehen. Im Gegenzug wird Laufen die Möglichkeit eröffnet, zugunsten des 1. Mai auf einen zweiten regulären Saisonverkaufssonntag zu verzichten bzw. den 1. Mai zu seinem lokalen Saisonverkaufssonntag zu erklären.

Mit dieser Regelung werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, wonach pro Kalenderjahr maximal vier Sonntage für einen bewilligungsfreien Sonntagsverkauf zur Verfügung stehen und davon je zwei dem Saisonverkauf und dem Adventsverkauf dienen dürfen. An der im Grundsatz bewährten und im Übrigen akzeptierten Regelung des Sonntagsverkaufs im Kanton Basel-Landschaft wird mit dieser Vorlage festgehalten.

Ziel ist eine Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen per 1. Dezember 2019 und damit deren erstmalige Anwendung für die Stadt Laufen am Adventsverkauf 2019.

2.3. Erläuterungen

2.3.1 Erläuterungen zu den Gesetzesanpassungen

§ 7 Grundsatz

Nach § 7 Abs. 3 RTG dürfen die vier bewilligungsfreien Sonntage nicht auf einen gemäss Ruhetagsgesetz definierten Feiertag fallen. Eine Ausnahme hiervon bildet die Spezialregelung für die Stadt Laufen und ihren verkaufsoffenen 1. Mai. Der entsprechende Vorbehalt bleibt in § 7 Abs. 3 E-RTG bestehen, doch ändert sich durch die vorliegende Gesetzesrevision die Referenzbestimmung: Neu nimmt § 7 Abs. 3 E-RTG nicht mehr auf § 9 Abs. 3 RTG betreffend die Adventsverkäufe Bezug, sondern auf den neu formulierten § 8 Abs. 1^{bis} E-RTG im Kontext der Saisonverkäufe.

§ 8 Saisonverkäufe

In Umsetzung der Motion 2017/308 wird in § 8 des Ruhetagsgesetzes ein neuer Absatz 1^{bis} eingefügt. § 8 Abs. 1^{bis} E-RTG hält neu fest, dass in der Gemeinde Laufen einer der beiden Saisonverkäufe auf den 1. Mai fallen kann.

Im Rahmen des ordentlichen Prozesses zur jährlichen Festlegung der Saisonverkaufsdaten soll in Laufen im Sinne einer Ausnahme der 1. Mai als zusätzlicher Termin zu den sechs regulären Auswahlzeiten für Saisonverkäufe zur Verfügung stehen und als Saisonverkaufssonntag bestimmt werden können. Hierzu wird die Ruhetagsverordnung spezifiziert werden.

Wie in allen anderen Baselbieter Gemeinden findet die Koordination der Terminfestlegung für die Saisonverkäufe auch in Laufen weiterhin durch die Wirtschaftskammer Baselland und den Gewerkschaftsbund Baselland in Abstimmung mit dem lokalen Gewerbeverein statt. Anhand der aktuellen Bedürfnislage kann dieser folglich jährlich entscheiden, ob der 1. Mai als einer der beiden möglichen Saisonverkaufstermine realisiert wird oder nicht. Eine kantonalverbindliche Festlegung des 1. Mai als Saisonverkaufsdatum in Laufen erfolgt mittels jährlicher Verfügung der VGD zur Bestimmung der bewilligungsfreien Sonntage für Saisonverkäufe im gesamten Kantonsgebiet. Ein expliziter Gemeinderatsbeschluss zur Wahl des 1. Mai als Saisonverkaufssonntag in Laufen ist nicht nötig.

§ 9 Adventsverkäufe

§ 9 Abs. 3 RTG, wonach die Gemeinde Laufen durch Beschluss des Gemeinderates anstelle eines zweiten Adventssonntages den 1. Mai als bewilligungsfreien Sonntag bestimmen kann, wird durch die neue Regelung für die Gemeinde Laufen obsolet und daher in § 9 E-RTG gestrichen. Ab Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen stehen folglich auch Laufen wie allen anderen Baselbieter Gemeinden zwei Adventssonntage zur bewilligungsfreien Beschäftigung von Arbeitnehmenden zur Verfügung. Sollen diese nicht wie gesetzlich vorgesehen auf den zweiten und vierten Adventssonntag fallen, so ist wie schon heute ein abweichender Gemeinderatsbeschluss möglich.

2.3.2 Erläuterungen zur Umsetzung im Jahr 2019

Werden die Gesetzesänderungen wie vorgeschlagen vom Landrat innert der üblichen Behandlungsfristen verabschiedet, wird das Jahr 2019 für die Stadt Laufen ein Übergangsjahr darstellen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Saisonverkaufsdaten werden die aktuell geltenden Rechtsgrundlagen noch Bestand haben. Ab dem geplanten Inkrafttreten des revidierten Ruhetagsgesetzes am 1. Dezember 2019 sollen jedoch neue Rahmenbedingungen gelten, welche die Durchführung von zwei Adventsverkäufen auch in Laufen erlauben.

Damit die Planung der verkaufsoffenen Sonntage in Laufen im Jahr 2019 mit Blick auf die geplante neue Regelung reibungsfrei verläuft und in der Gesamtsicht nicht zu viele Sonntagsverkaufsdaten belegt werden, wird das folgende Vorgehen empfohlen:

Neben einem letztmaligen Gemeinderatsbeschluss gestützt auf § 9 Abs. 3 RTG, welcher den 1. Mai im Jahr 2019 als verkaufsoffenen Sonntag in Laufen definiert, sollte der Gewerbeverein Laufen im Rahmen der Umfrage zur Festlegung der Saisonverkaufsdaten 2019 lediglich noch einen weiteren Termin zur Durchführung eines Saisonverkaufssonntages bestimmen. Dieser wird zusammen mit den Saisonverkaufsdaten der übrigen Baselbieter Gemeinden von der VGD bestätigt und publiziert.

Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen per 1. Dezember 2019 wird für die Gemeinde Laufen sodann die Grundlage dafür geschaffen, bereits im Jahr 2019 zwei bewilligungsfreie Adventsverkäufe zu lancieren.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Das revidierte Ruhetagsgesetz trägt zur Zielsetzung „Stärkung des Wirtschaftsstandorts“ gemäss Zukunftsbild „Baselland 2025“ und darauf aufbauend zum Schwerpunkt „Innovation und Wertschöpfung“ des Regierungsprogrammes 2016 bis 2019 bei. Der vorliegende Revisionsentwurf berücksichtigt wesentlich die Anliegen des Legislaturziels „Die Wirtschaft wächst qualitativ und nachhaltig“ (IW-LZ 1), namentlich durch eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden für Teile der kantonalen Wirtschaft.

Eine weitere strategische Verankerung zum vorliegenden Entwurf findet sich im Ergebnis des Strategieentwicklungsprozesses „AVENIR VGD“ der VGD. Namentlich in den Stossrichtungen „Nutzung“ und „Zukunft“, deren Hauptanliegen in der Schaffung guter Rahmenbedingungen zum Vorteil von Bevölkerung und Unternehmen darstellt, sowie in der Stossrichtung „Schutz“, hier insbesondere der Schutz der Akteure auf dem Arbeitsmarkt.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die vorgeschlagene Revision des Ruhetagesgesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft.

2.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; [SGS 310](#)) geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung

Gestützt auf das Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz; [SGS 541](#)) und die entsprechende Ausführungsverordnung ([SGS 541.11](#)) wird im Nachfolgenden dargelegt, in welchem Ausmass KMU von der vorgeschlagenen Anpassung des Ruhetagesgesetzes betroffen sind.

Die Teilrevision des Ruhetagesgesetzes entspricht einem dargelegten Bedürfnis des Laufener Detailhandels und zielt auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Verkaufsgeschäfte in der Stadt Laufen ab. Die geplante Gesetzesänderung verursacht keinen grösseren bürokratischen oder finanziellen Aufwand für die betroffenen Verkaufsgeschäfte.

Im Übrigen werden keine neuen Regelungen für KMU-Betriebe geschaffen. Aus der Revision des Ruhetagesgesetzes resultieren für die KMU keine Zusatzbelastung und kein Mehraufwand im Sinne des KMU-Entlastungsgesetzes.

2.8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat führte vom 19. Dezember 2018 bis zum 19. März 2019 eine Vernehmlassung zur Revision des Ruhetagsgesetzes durch. Adressiert wurden die politischen Parteien, der Verband Basellbieter Gemeinden (VBLG), die Gemeinde und die IG Laufen, die Landeskirchen sowie die Wirtschaftskammer Baselland und der Gewerkschaftsbund Baselland (GBBL). Zusätzlich liess sich die Unia Aargau-Nordwestschweiz zur Vorlage vernehmen.

Insgesamt gingen 14 Stellungnahmen ein. Die Grünliberale Partei Basel-Landschaft, die christkatholische Kirchgemeinde Baselland und die IG Laufen verzichteten auf eine Stellungnahme.

Wer	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Parteien			
BDP Basel-Landschaft	X		
CVP Basel-Landschaft	X		
EVP Baselland		X	
FDP. Die Liberalen Baselland	X		
Grünliberale Partei Basel-Landschaft			X
Grüne Baselland	X		
Grüne Unabhängige	X		
SP Baselland	X		
SVP Baselland	X		
Landeskirchen			
Christkatholische Kirchgemeinde Baselland			X
Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft	X		
Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft		X	
Interessenvertreter und Fachorganisationen			
Gewerkschaftsbund Baselland			X
Wirtschaftskammer Baselland	X		
Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)	X		
Stadtverwaltung Laufen	X		
IG Laufen			X
Unia Aargau-Nordwestschweiz (nicht offiziell eingeladen)		X	
Total	11	3	3

Tabelle 1: Tabellarische Darstellung der Positionen der Vernehmlassungsadressaten

Die tabellarische Darstellung zeigt, dass mit Ausnahme der EVP Baselland (Ablehnung) und der Grünliberalen Partei Basel-Landschaft (Enthaltung) alle Parteien das Vorhaben unterstützen. Auch die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft, die Wirtschaftskammer Baselland, der VBLG und die Stadtverwaltung Laufen begrüssen die Revision des Ruhetagsgesetzes und äussern sich positiv zur damit geschaffenen Möglichkeit für die Stadt Laufen, inskünftig zwei bewilligungsfreie Adventsverkaufssonntage durchführen und dafür den 1. Mai als Saisonverkaufssonntag festlegen zu können.

Eine grundlegend ablehnende Position nehmen die EVP Baselland und die römisch-katholische Landeskirche Baselland ein: die EVP Baselland spricht sich generell gegen Sonntagsverkäufe aus, und die römisch-katholische Kirche sieht trotz Verständnis für die Änderung aus «weltlicher Sicht» den religiösen Wert der Adventszeit weiter eingeschränkt. Für die Unia Aargau-Nordwestschweiz stellt die Möglichkeit, einen der Saisonverkäufe auf den 1. Mai zu legen, einen Affront für die Angestellten im Detailhandel dar. Sie spricht sich prinzipiell gegen verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus.

Der Regierungsrat folgert aus den Ergebnissen der Vernehmlassung, dass die geplante Revision des Ruhetagsgesetzes mehrheitlich begrüsst und positiv aufgenommen wird. Dabei wird insbesondere anerkannt, dass die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen mit dem übergeordneten Recht übereinstimmen und an der im Übrigen bewährten Regelung der Sonntagsverkäufe im Kanton Basel-Landschaft festgehalten wird. Die damit erzielte Flexibilität für die Stadt Laufen, in Zukunft ebenfalls mit zwei Adventsverkäufen am Vorweihnachtsgeschäft partizipieren zu können, wird breit unterstützt und lediglich von drei Vernehmlassungsadressaten aus prinzipiellen Gründen abgelehnt.

Gestützt auf diese Überlegungen unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine im Vergleich zur Vernehmlassungsversion inhaltlich unveränderte Vorlage.

2.9. Vorstösse des Landrates

Zu den zu revidierenden Bestimmungen des Ruhetagsgesetzes zum Sonntagsverkauf liegt der vorerwähnte Vorstoss vor:

Motion 2017/308: „Mehr Flexibilität für die Stadt Laufen und ihr Gewerbe“

Die Motion wurde vom Landrat am 11. Januar 2018 überwiesen und hat den folgenden Wortlaut:

Das Laufner Gewerbe und die Stadtbehörden bemühen sich sehr, das schöne Städtchen an der Birs attraktiv zu halten und den Besuchern ein Einkaufserlebnis in einer kulturell Anspruchsvollen Bausubstanz bieten zu können.

Zur Attraktivitätssteigerung gehören auch verkaufsoffene Sonntage.

Das Arbeitsgesetz des Bundes (ArG) erlaubt es den Kantonen, eine Ladenöffnung an maximal vier Sonntagen zu ermöglichen. Der Kanton Basel-Landschaft hat diese Möglichkeit in § 7 des kantonalen Ruhetagsgesetzes (RTG) voll ausgeschöpft, es werden pro Kalenderjahr vier Sonntage bezeichnet, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften im Kanton Baselland bewilligungsfrei beschäftigt werden können.

Zwei dieser Sonntage fallen auf die Adventszeit (2. und 4. Adventssonntag, durch Gemeinderatsbeschluss auf andere Adventssonntage verschiebbar), siehe §9 RTG.

Für die Gemeinde Laufen besteht die Regelung, wonach durch Beschluss des Gemeinderates anstelle eines zweiten Adventssonntages der 1. Mai als bewilligungsfreier Sonntag bestimmt werden kann (§ 9 Abs. 3 RTG), was auch regelmässig erfolgt.

Zusätzlich können weitere zwei Sonntage für bewilligungsfreie Saisonverkäufe festgelegt werden - das Prozedere ist in § 8 RTG genau definiert und wird jedes Jahr entsprechend durchgeführt:

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt jährlich zwei bewilligungsfreie Sonntage für die Saisonverkäufe; diese können nach Regionen unterschiedlich festgelegt werden. Den masgebenden Dachorganisationen der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenverbänden steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu.

Um den Gegebenheiten im Laufental besser gerecht zu werden, sollte künftig der 1. Mai nicht Anstelle eines Adventssonntags, sondern Anstelle eines Saisonverkaufes gewählt werden können.

Wir bitten die Regierung deshalb, das Ruhetagesgesetz (RTG) oder die Ruhetagverordnung (RTV) dahingehend anzupassen, dass diese Flexibilität künftig möglich ist.

Besten Dank für eine rasche Prüfung und Umsetzung.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Der Regierungsrat hat sich am 7. November 2017 für eine Entgegennahme der Motion ausgesprochen und legt mit dieser Vorlage deren Umsetzung vor.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung des folgenden Vorstosses:

1. Motion 2017/308: „Mehr Flexibilität für die Stadt Laufen und ihr Gewerbe“

Liestal, 7. Mai 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf der Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf: Erlass und Synopse
- Entwurf der Änderung der Verordnung über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf: Erlass

Landratsbeschluss

über die Revision des Ruhetagsgesetzes betreffend die Bestimmungen über den Sonntagsverkauf

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Gesetzes vom 10. Juni 2010 über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG; SGS 547) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Die Motion 2017/308: „Mehr Flexibilität für die Stadt Laufen und ihr Gewerbe“ wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: